

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 481/08 B

L 14 R 311/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 39 (22) R 137/06 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Februar 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l, die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n sowie die ehrenamtliche Richterin L i n k und den ehrenamtlichen Richter Dr. A n d r e s e n beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. August 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt W. , Mönchengladbach, beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend bezeichneten Urteil wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 15.8.2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung über den 31.3.2006 hinaus verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt W. , Mönchengladbach, beantragt.
- 3 1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Zwar mag die Nichtzulassungsbeschwerde die insoweit erforderlichen formellen Voraussetzungen erfüllen. Jedoch entbehrt die Behauptung des Klägers in der Beschwerdebegründung vom 7.11.2008, das Verfahren vor dem LSG leide unter wesentlichen Mängeln des Verfahrens, bei Prüfung anhand der vollständigen, vom Kläger nur teilweise wiedergegebenen Verfahrensakten der Grundlage.
- 5 2. Die Beschwerde ist jedenfalls unbegründet; ein Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG liegt nicht vor.
- 6 Der Kläger sieht einen wesentlichen Verfahrensmangel darin, dass das LSG zwei Beweisanträgen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei; er gibt an, er habe hilfsweise vor dem LSG beantragt, ein gastroenterologisches Gutachten von Amts wegen einzuholen, und ferner den Beweisantrag gestellt, das Sachverständigengutachten eines Facharztes für spezielle Schmerztherapie einzuholen.
- 7 Das LSG hat sich in seinem Urteil mit beiden Beweisanträgen (auf Bl 9 f des Berufungsurteils) ausführlich auseinandergesetzt. Wenn es den Beweisanträgen, hinsichtlich des Leberleidens des Klägers und seiner Wirbelsäulenschmerzen weitere Gutachten (vgl § 118 Abs 1 SGG iVm § 412 ZPO) einzuholen, nicht gefolgt ist, stand ihm iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG jeweils eine hinreichende Begründung zur Seite; auf die Erläuterungen des LSG wird insoweit Bezug genommen. Sie werden durch den Vortrag der Beschwerdebegründung nicht widerlegt.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

